

Erklärung zur Bestimmung der Hochlastzeitfenster

betreffend die Vereinbarung individueller Netzentgelte
und deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde
nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 4 StromNEV

I. Netzbetreiber:

Firma: Versorgungsbetriebe Röttingen
Ansprechpartner: Herr Lutz
Sitz: Marktplatz 1, 97285 Röttingen
Netzgebiet: Stadtgebiet Röttingen ohne Stadtteile Strüth und Aufstetten

II. Hochlastzeitfenster:

Netz- / Umspannebene: Mittelspannung / Niederspannung
Geltungszeitraum: Kalenderjahr 2025

<u>Jahreszeit</u>	<u>Hochlastzeitfenster</u>
Frühling: 01.03. bis 31.05.	12:00 Uhr bis 12:15 Uhr
Sommer: 01.06. bis 31.08.	12:00 Uhr bis 12:15 Uhr 12:30 Uhr bis 12:45 Uhr 13:00 Uhr bis 13:15 Uhr 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Herbst: 01.09. bis 30.11.	Uhr bis Uhr
Winter: 01.12. bis 28.02.	Uhr bis Uhr

Der oben bezeichnete Netzbetreiber erklärt hiermit, die genannten sog. *Hochlastzeitfenster* nach der Festlegung der Bundesnetzagentur zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, Beschluss vom 12.12.2012, Aktenzeichen BK4-12-1656 (dort insbesondere Gründe, Abschnitt II. 6.1.4) bestimmt zu haben.

Der Netzbetreiber erklärt sich dazu bereit, der Regulierungskammer des Freistaates Bayern auf Verlangen die Ermittlung der Hochlastzeitfenster im Einzelnen darzulegen sowie entsprechende Daten und Unterlagen bei der Regulierungskammer des Freistaates Bayern einzureichen.

Ort: Röttingen
Datum: 15.10.2024

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig